

# **Satzung des Vereins „Gesellschaft für Risikomanagement und Regulierung“**

## **§ 1 Name und Sitz**

(1) Der Verein führt den Namen "**Gesellschaft für Risikomanagement und Regulierung**". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Gesellschaft für Risikomanagement und Regulierung e.V.“ Der Verein wird im Folgenden Gesellschaft genannt.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Frankfurt am Main.

## **§ 2 Zweck**

Zweck der Gesellschaft ist es, die Lehre und Forschung auf den Gebieten des Risikomanagements und der Regulierung (insbesondere im Rahmen der Finanzindustrie) vor allem durch das in § 3 näher umschriebene Institut zu betreiben und zu fördern, die Ergebnisse den Mitgliedern und der Allgemeinheit zugänglich zu machen sowie die Aus- und Weiterbildung auf diesem Gebiet zu betreiben.

## **§ 3 Institut**

(1) Die Gesellschaft erfüllt ihre wissenschaftlichen Aufgaben gemäß § 2 insbesondere durch ein Institut, das den Namen

– Institut für Risikomanagement und Regulierung –

trägt. Dieses wird im Folgenden „Institut“ genannt.

(2) Mittels des Instituts schafft oder fördert die Gesellschaft neue oder unterstützt bestehende Lehrstühle an folgenden Frankfurter Hochschulen:

a) Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main

b) Frankfurt School of Finance and Management, Frankfurt am Main

Das Institut kann an einer der beiden Hochschulen angesiedelt werden, arbeitet jedoch hochschulübergreifend auch über die beiden zuvor genannten Hochschulen hinaus sowie mit geeigneten anderen Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen.

(3) Der Vorstand der Gesellschaft bestellt die beiden Präsidenten des Instituts, die das Institut in Forschung und Lehre sowie der Politikberatung vertreten. In der Regel sollen die Vertreter der Hochschulen im Vorstand (§7 Abs. 1 letzter Satz) oder zwei andere renommierte Vertreter der in Absatz 2 genannten Hochschulen zu Institutspräsidenten mit der Aufgabenteilung Lehre und Forschung bestellt werden. Die Präsidenten können jederzeit vom Vorstand abberufen werden. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(4) Die Präsidenten tragen die Verantwortung für die wissenschaftliche Arbeit des Instituts und wirken bei der Lehre, der Aus- und Weiterbildung sowie der Forschung mit. Die Präsidenten nehmen eine geeignete Verteilung der Zuständigkeiten vor.

(5) Der Vorstand kann eine angemessene Vergütung für die Präsidenten des Instituts festsetzen.

(6) Die Gesellschaft soll ihre Aufgaben in der Lehre sowie der Aus- und Weiterbildung insbesondere durch das Angebot von vier Ausbildungsgängen erfüllen:

1. Master-Studiengang für Risikomanagement und Regulierung
2. Executive Master Studiengang für Risikomanagement und Regulierung
3. Zertifikatsprogramm für Risikomanagement und Regulierung
4. Executive Education Programm in Risikomanagement und Regulierung

## **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Es werden drei Arten der Mitgliedschaft unterschieden, die unterschiedliche Rechte konstituieren.

1. Die ordentliche Mitgliedschaft: Ordentliche Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung mit jeweils einer Stimme stimmberechtigt. Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt mindestens 10.000 Euro jährlich. In begründeten Fällen kann der Vorstand einen geringeren Beitrag festsetzen; hierüber sind die Mitglieder zu unterrichten. Öffentlich-rechtliche Körperschaften können die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages für zukünftige Jahre unter den Vorbehalt stellen, dass die Zahlung nach dem jeweiligen Haushaltsplan möglich ist.

2. Die stiftende Mitgliedschaft: Stiftende Mitglieder zahlen über den ordentlichen Mitgliedsbeitrag hinaus einen erhöhten zusätzlichen Beitrag von mindestens 50.000 Euro jährlich und erhalten in der Mitgliederversammlung für jede volle 50.000 Euro des Zusatzbeitrages eine zusätzliche Stimme – insgesamt jedoch höchstens zehn zusätzliche Stimmen. Durch das erhöhte Stimmrecht soll den stiftenden Mitgliedern auch ein größerer Einfluss auf die Besetzung der Gremien und damit die Zielsetzungen und Aufgabenstellungen des Instituts sowie die Lehr- und Forschungsinhalte ermöglicht werden. Absatz 1 Ziffer 1 letzter Satz gilt entsprechend.

3. Die fördernde Mitgliedschaft: Fördernde Mitglieder sind keine ordentlichen Mitglieder. Sie verfügen in der Mitgliederversammlung über kein Stimmrecht, können aber daran teilnehmen. Fördernde Mitglieder erbringen ihren Mitgliedsbeitrag in Abstimmung mit dem Vorstand – anstelle einer Beitragszahlung in Geld – in Form von Sachleistungen oder in der nachfolgend beschriebenen Weise. Leistungen der fördernden Mitglieder können insbesondere in der garantierten Abnahme von Lehrkontingenten, der Finanzierung von Forschungsprojekten, der Ausrichtung von Veranstaltungen wie Konferenzen, der Stellung von Referenten für den Lehrbetrieb/ die Veranstaltungen oder in der Bereitstellung materieller Ressourcen bestehen. Die zu erbringenden Leistungen können sich in Abstimmung mit dem Vorstand jährlich ändern. Jede natürliche oder juristische Person, die zusagt die Ziele der Gesellschaft zu unterstützen, kann förderndes Mitglied werden.

(2) Die fördernde Mitgliedschaft in der Gesellschaft soll für die beiden in §3 Absatz 2 genannten Hochschulen und andere Ausbildungs- und Forschungsinstitute ebenfalls möglich sein.

(3) Einzelheiten zu den Mitgliedsbeiträgen der fördernden Mitglieder können unter Beachtung der vorstehenden Satzungsbestimmungen vom Vorstand im Rahmen einer Beitragsordnung festgelegt werden.

(4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

(5) Der Erwerb der Mitgliedschaft bedarf – mit Ausnahme des Erwerbs im Rahmen der Gründungsversammlung – eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der die angestrebte Art der Mitgliedschaft sowie die Höhe des Mitgliedsbeitrages bezeichnen soll. Der Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet, bedarf einer schriftlichen Annahme der Gesellschaft. Ein Anspruch auf Erwerb der Mitgliedschaft besteht nicht.

(6) Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres (§ 9) unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist schriftlich erklärt werden. Die stiftende Mitgliedschaft kann unabhängig von der ordentlichen Mitgliedschaft gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(7) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, vor allem wenn es

- a) seine Pflichten gegenüber der Gesellschaft gröblich verletzt oder
- b) das Ansehen der Gesellschaft oder des in § 3 genannten Instituts schädigt oder
- c) mit der Leistung des Mitgliedsbeitrags trotz schriftlicher Mahnung erheblich im Rückstand ist.

(8) Über den Ausschluss beschließt nach Anhörung des Mitglieds der Vorstand. Gegen die Ausschließung kann das betreffende Mitglied beim Vorstand Einspruch einlegen. Dieser muss im Fall der Ablehnung veranlassen, dass der Einspruch auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung gesetzt wird. Diese entscheidet endgültig.

(9) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft keinen Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen, Zahlungen oder sonstigen Geld- oder Sachleistungen.

(10) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands Personen, die sich in besonderer Weise um die Gesellschaft verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese können an den Sitzungen der Organe jederzeit beratend teilnehmen; von einer Beitragspflicht sind sie befreit.

## **§ 5 Organe**

Organe der Gesellschaft sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine und jedes stiftende Mitglied entsprechend seines erhöhten Mitgliedsbeitrags weitere Stimmen (§ 4 Abs. 1 Ziffer 1 und 2).

(2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr – und zwar spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres (§ 9) – zusammen.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist bei Bedarf oder auf Antrag eines Viertels der Mitglieder einzuberufen.

(5) Mitgliederversammlungen werden schriftlich mit mindestens zweiwöchiger Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einberufen. Die Frist beginnt am dritten Werktag nach Absendung des Einladungsschreibens. Die Mitglieder erhalten eine Protokollabschrift spätestens einen Monat nach der Versammlung.

(6) Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch einen Bevollmächtigten, der eine schriftliche Vollmacht vorzulegen hat, vertreten lassen. Die Vertretung mehrerer Mitglieder durch einen Bevollmächtigten ist zulässig.

(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn Mitglieder anwesend beziehungsweise vertreten sind, die mindestens die Hälfte aller vorhandenen Stimmen repräsentieren.

(8) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Bestellung und die Entlastung des Vorstands, Satzungsänderungen und die Auflösung der Gesellschaft.

(9) Beschlüsse kommen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Beschlüsse, welche

- a) eine Satzungs- oder Beitragsänderung oder

b) eine Auflösung der Gesellschaft zum Gegenstand haben,

bedürfen einer Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen.

(10) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung sollen der Vorsitzende des Vorstands, sein Stellvertreter oder ein von der Versammlung gewähltes Vorstandsmitglied führen.

## **§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu zehn Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Amtszeit des Vorstands endet mit Ablauf der ersten, im vierten Jahr (unter Einbeziehung des Wahljahres) nach der Wahl stattfindenden Mitgliederversammlung. Auch nach Ablauf dieser Zeit bleibt der Vorstands so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet eines der Mitglieder vorzeitig aus, wird von der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Wird ein zusätzliches Vorstandsmitglied gewählt, endet seine Amtszeit mit der Amtszeit der bereits amtierenden Vorstandsmitglieder. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Dem Vorstand soll jeweils ein renommierter Vertreter der in § 3 Abs. 2 genannten Hochschulen angehören.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann die Bearbeitung einzelner Aufgaben besonderen Ausschüssen übertragen, in die auch Nichtmitglieder berufen werden können.

(3) Der Vorstand wird regelmäßig von den Präsidenten über die geplante und erfolgte Arbeit des Instituts unterrichtet. Er kann wissenschaftliche Arbeiten anregen.

(4) Zu den Sitzungen des Vorstands laden der Vorsitzende oder zwei andere Mitglieder des Vorstands ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder. Enthaltungen werden bei der Bestimmung der Mehrheit nicht mitgerechnet. Beschlüsse des Vorstands können auch telefonisch, schriftliche (auch per Telefax oder per E-Mail) oder in Kombination dieser Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind oder dem Beschlussgegenstand zustimmen. Vorstandssitzungen sollen mindestens einmal im Jahr stattfinden.

(5) Die Tätigkeit des Vorstands erfolgt unentgeltlich. Vorstandsmitglieder können jedoch Ersatz ihrer Aufwendungen in angemessener Höhe verlangen.

(6) Der Vorstand der Gesellschaft erstellt bis zur Mitte des letzten Quartals eines jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr.

(7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(8) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands sind zur gesetzlichen Vertretung der Gesellschaft gemeinsam berechtigt. Das Amt des Schatzmeisters wird von einem vom Vorstand gewählten Vorstandsmitglied wahrgenommen.

(9) Der Vorstand legt die Grundsätze für die Arbeit der Gesellschaft fest. Darüber hinaus obliegen ihm

- a) die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- b) die Bestellung eines Prüfers zur Prüfung der Jahresrechnung,
- c) die Beschlussfassung über den Jahresbericht und die Jahresrechnung,
- d) die Vorlage des Entwurfs für den Etat an die Mitgliederversammlung.

(10) Der Vorstand beruft einen oder mehrere Beiräte, die die Gesellschaft hinsichtlich der Lehre, der Aus- und Weiterbildung sowie der wissenschaftlichen Aktivitäten des Instituts beraten, dessen Tätigkeitspläne bewerten und hierüber in geeigneter Form berichten. Bei der Besetzung der Beiräte sollen die Kompetenzen der Mitglieder genutzt werden.

## **§ 8 Sitzungsprotokoll**

Die Beschlüsse der Gesellschaftsorgane sind in Protokollen festzuhalten und jeweils vom Vorsitzenden oder Verhandlungsleiter sowie gegebenenfalls zusätzlich von einem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 9 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 10 Einnahmen und Vermögen**

(1) Die Einnahmen der Gesellschaft setzen sich insbesondere zusammen aus den

- a) Beiträgen der Mitglieder,
- b) freiwilligen Zuwendungen der Mitglieder oder Dritter,
- c) Erträgen des Gesellschaftsvermögens,
- d) eventuellen Überschüssen aus Lehre oder Aus- und Weiterbildung.

(2) Die Gesellschaft darf ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen.